

CH_VB 86.901 vom 19. Dezember 1986

Bundesverwaltung, 1986-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_86.901

FR: CH_VB 86.901 du 19 décembre 1986

IT: CH_VB 86.901 del 19 dicembre 1986

Erwägungen

E. 19

décembre 1986 Schriftliche Begründung - Développement par écrit 1. Die kleinen und mittleren Unternehmen beschäftigen häufig keine Hochschulabsolventen und können auch keine Beziehungen zu den Hochschulen pflegen. Die Mitarbeiter sind vom Tagesgeschäft oft derart beansprucht, dass sie sich zu wenig mit den langfristigen Innovationsproblemen beschäftigen können und deshalb zu wenig Möglichkeiten für die Realisierung neuer Ideen erkennen. Deshalb ist ihr Ueberblick über das vorhandene technische Know-how nur unvollständig, und viele Ergebnisse staatlicher Forschungsanstrengungen sind ihnen nahezu unbekannt. Obwohl sie häufig originelle Ideen haben, den Markt und seine Möglichkeiten hautnah kennen und auch über finanzielle Mittel verfügen, können sie häufig Forschungs- und Entwicklungsprojekte nicht qualifiziert durchführen. Die Innovationsrisikogarantie wollte das Problem durch staatliche Garantie lösen, welche den Unternehmern einen Grossteil des finanziellen Risikos abgenommen hätten. Dieses Verfahren hat sich im Ausland nicht bewährt, weil es das Problem am falschen Ende anpackt. Zudem wurde diese Lösung vom Volk verworfen. Es bestehen indessen ordnungspolitisch unbedenkliche Möglichkeiten für den Einsatz der staatlichen Forschungs-, Entwicklungs- und Ausbildungsinstitutionen zur Verbesserung des Technologietransfers. Von diesen Möglichkeiten profitieren nicht nur die Unternehmen durch Gewinnung von Know-How und Grundlagenwissen, sondern auch die staatlichen Institutionen durch stärkeren Praxisbezug. 2. Die Aargauische Industrie- und Handelskammer hat in Zusammenarbeit mit der HTL Brugg-Windisch das sogenannte FITT-Programm (FITT = Forschung und Entwicklungsinstitution für Technologie-Transfer) geschaffen, welches sich bisher bewährt hat. Die HTL stellt einen geeigneten Fachmann als Berater, Koordinator und gewissermassen als Katalysator frei. Die Unternehmen melden ihre Projekte (oder auch nur Problemstellungen) der Industrie- und Handelskammer, welche ein Gespräch mit dem Fachmann gegen Verrechnung eines Tarifes vermittelt. Meist kann dieser Fachmann sofort erste Impulse vermitteln. Er kann nun der Firma auf verschiedene Weise weiterhelfen, etwa durch Weiterempfehlung an einen Professor der eigenen HTL, der das Projekt gegen Bezahlung mit seinen Studenten oder Assistenten in Zusammenarbeit mit dem interessierten Unternehmen weiterbearbeitet - Oeffnung des Zugangs zu einer Fachstelle an einer Hochschule - Empfehlung privater Firmen, die dem interessierten Unternehmen weiterhelfen können - suchen von anderen Unternehmen, welche an einer Kooperation zur Weiterbearbeitung des Projektes interessiert sein könnten. Die HTL stellt also qualifiziertes Personal und vorhandene Infrastruktur gegen Entschädigung zur Verfügung, während die Verbände als Organisatoren der Zusammenarbeit einbezogen sind. Ein solches Modell könnte selbstverständlich auch auf andere Institutionen in geeigneter Weise übertragen werden. 3. Im Bereich der Energietechnik sind sehr viele kleinere und mittlere Unternehmen tätig. Auf diese treffen die oben geschilderten Probleme

zu. Sehr viel schon vorhandenes Wissen etwa über das Energiesparen, Energiesteuerungen, erneuerbare Energien usw. ist an den staatlichen Institutionen schon vorhanden, aber es wird in der Praxis noch zu wenig genutzt. Das geschilderte Technologietransfer-Modell würde sich auch für diesen Bereich eignen. Es könnten damit folgende Ziele erreicht werden: -energietechnisches Grundlagenwissen und Know-how würden für kleine und mittlere Firmen nutzbar (Technologie-transfer) - Forschungs- und Entwicklungsprojekte könnten durch Kooperation der staatlichen Institution und des privaten Unternehmens qualifiziert durchgeführt werden (da sich das Unternehmen keine eigene Forschungs- und Entwicklungsinfrastruktur leisten kann, greift es gegen Bezahlung auf die staatliche Infrastruktur zurück) -Vermittlung von Kontakten zu einschlägigen Privatfirmen -gegebenenfalls Gruppierung verschiedener Unternehmen zu einer Interessengemeinschaft, welche gemeinsam ein Projekt realisieren kann. Es ist denkbar, bei geeigneten Projekten auch Institutionen wie den NEFF einzubeziehen. 4. Es gibt eine ganze Reihe staatlicher Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen, welche zur Mitarbeit in einem solchen energietechnischen Technologietransfer-Modell geeignet wären. Es sind dies die auf energietechnische Fragen spezialisierten höheren technischen Lehranstalten (beispielsweise Luzern und Muttenz), geeignete Institute an den Technischen Hochschulen sowie das Eidgenössische Institut für Reaktorforschung in Würenlingen. Gerade das EIR dürfte besonders geeignet sein. Es leistet in dieser Beziehung schon seit Jahren im Rahmen seiner Möglichkeiten eine erhebliche Arbeit, die auch in der Praxis positive Wirkungen gezeitigt hat (Sonnenenergie, Kollektorprüfung, Wasserstoffauto, kleiner Heizreaktor usw.). Es erscheint sinnvoll, diese vorhandenen Strukturen vermehrt zu nutzen. Gleichzeitig würde damit die immer wieder geforderte Verlagerung der Bundesforschung von der nuklearen zur alternativen Forschung gefördert. Die gegenwärtig zur Diskussion stehende Strukturänderung im Bereich EIR/SIN sollten deshalb genutzt werden, um die Energieforschung am EIR zu verstärken. 5. Im kantonalen Bereich ist der Bund nicht zuständig. Die kantonalen höheren technischen Lehranstalten sind zusammen mit den Verbänden durchaus selber in der Lage, entsprechende Modelle zu realisieren. Vielleicht könnte aber der Bund im Rahmen der Energiedirektoren-Konferenz und der Erziehungsdirektoren gewisse Impulse vermitteln. Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 26. November 1986 Déclaration écrite du Conseil fédéral du 26 novembre 1986 Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Er weist darauf hin, dass der Vorstoss wie eine Motion formuliert, allerdings in die Form eines Postulats gekleidet ist. Er wird deshalb in diesem Sinne, d. h. als Prüfungsauftrag, verstanden. Ueberwiesen - Transmis #ST# 86.962 Postulat Jaggi Aktive Bevölkerung und Beschäftigung. Harmonisierung der Statistiken Population active et emploi. Harmonisation des statistiques fédérales Wortlaut des Postulates vom 10. Oktober 1986 Der Bundesrat wird eingeladen, über die Revision der verschiedenen eidgenössischen Statistiken über die erwerbstätige Bevölkerung und die Beschäftigung, welche die Berechnungsgrundlagen für die auf diesem Gebiet veröffentlichten Zahlen aufeinander abstimmen soll, Bericht zu erstatten. Texte du postulat du 10 octobre 1986 Le Conseil fédéral est invité à faire rapport sur le réexamen des différentes séries statistiques fédérales relatives à la population active et à l'emploi, en vue d'harmoniser les bases de calcul des données chiffrées publiées en la matière. Mitunterzeichner- Cosignataires: Brélaz, Carobbio, Clivaz, Darbellay, Deneys, Fankhauser, Friedli, Leuenberger-Solo-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali

digitali Postulat der freisinnig-demokratischen Fraktion Technologietransfer.
Energietechnik Postulat du groupe radical-démocratique Génie énergétique. Transfert de
techniques In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de
l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno
Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione
invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung
13 Séance Seduta Geschäftsnummer 86.901 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum
19.12.1986 - 08:00 Date Data Seite 2043-2044 Page Pagina Ref. No

E. 20

015 039 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin
der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.